

Politische Gemeinde Rüthi



Feuerschutzreglement

Der Gemeinderat Rüthi erlässt, gestützt auf Art. 3 des Gemeindegesetzes (sGS 151.2; abgekürzt GG), Art. 27 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Rüthi vom 26. Januar 2016 und in Ausführung von Art. 2 des Gesetzes über den Feuerschutz (sGS 871.1; FSG) nachstehendes Feuerschutzreglement.

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Geltungsbereich

Dieses Reglement legt die Organisation und das Verfahren des öffentlichen Feuerschutzes in der Gemeinde Rüthi fest.

1.2 Zusammenarbeit mit der Stadt Altstätten

Die "Vereinbarung der Stadt Altstätten und der Gemeinde Rüthi über den Anschluss der Ortsteile Lienz und Plona an die Feuerwehr Rüthi-Lienz" regelt die Zusammenarbeit der Feuerwehr Rüthi-Lienz für die Politische Gemeinde Rüthi und die Weiler Plona und Lienz der Stadt Altstätten.

2. Feuerschutzorgane

2.1 Feuerschutzkommission

Die Feuerschutzkommission und deren Präsidium wird durch den Gemeinderat Rüthi bestimmt und besteht aus 5 Mitgliedern. Sie setzt sich wie folgt zusammen:

- a) dem/r Präsident/in
- b) dem/r Feuerwehrkommandant/in
- c) einem weiteren Mitglied der Feuerwehr Rüthi-Lienz
- d) einem Mitglied des Gemeinderates
- e) einem Vertreter der Stadt Altstätten

Das Präsidium obliegt einer Vertretung des Gemeinderates. Der Gemeinderat wählt den/die Aktuar/in der Feuerschutzkommission, welche/r mit beratender Stimme Einsitz hat.

3. Feuerwehrpflicht

3.1 Grundsatz

Wer keinen Feuerwehrdienst leistet oder nicht mindestens 80 Prozent der für ein Dienstjahr vorgeschriebenen Übungen besucht hat, entrichtet für das betreffende Dienstjahr die gesamte Feuerwehrrersatzabgabe.

Die Feuerwehrrersatzabgabe ist vom 1. Januar des Jahres, das dem vollendeten 20. Altersjahr folgt, und bis zum 31. Dezember des Jahres, in welchem das 49. Altersjahr vollendet wird, zu leisten.

3.2 Befreiung von der Feuerwehrpflicht

Von der Feuerwehrpflicht befreit ist:

- a) wer während wenigstens 20 Jahren Feuerwehrdienst geleistet hat
- b) der/die Ehegatte/in, wenn der/die andere Ehegatte/in gemäss lit. a von der Feuerwehrpflicht befreit ist, sofern sie in ungetrennter Ehe leben.
- c) der/die in eingetragener Partnerschaft lebende Partner/in, wenn der/die andere in eingetragener Partnerschaft lebende Partner/in gemäss lit. a von der Feuerwehrpflicht befreit ist, sofern sie in ungetrennter Partnerschaft leben.

3.3 Bemessung

Die Feuerwehersatzabgabe richtet sich nach dem Tarif und den kantonalen Vorgaben. Der Tarif wird durch den Gemeinderat festgelegt.

3.4 Entschuldigte Absenzen

Die Dispensation vom Feuerwehrdienst richtet sich nach Art. 28 der Feuerschutzverordnung. Über die Fälle gemäss lit. d) und f) entscheidet die Feuerschutzkommission.

3.5 Verzicht auf den Bezug der Feuerwehersatzabgabe

Auf den Bezug der Feuerwehersatzabgabe wird verzichtet, wenn sie den Betrag von CHF 50 nicht erreicht.

4. Schlussbestimmungen

4.1 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2023 in Kraft und ersetzt das Feuerschutzreglement vom 10. November 1992.

4.2 Fakultatives Referendum

Dieses Reglement untersteht gemäss Art. 23 Abs. 1 Bst. a des Gemeindegesetzes (GG) dem fakultativen Referendum.

Vom Gemeinderat erlassen am 6. Juli 2022

Gemeinderat Rüthi



Irene Schocher
Gemeindepräsidentin



Martina Benz
Gemeinderatsschreiberin

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 16. August bis 14. September 2022.